

Satzung



Turngemeinschaft Lauenburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	<i>Name, Sitz, Geschäftsjahr</i>	2
2	Vereinszweck	2
3	<i>Gemeinnützigkeit</i>	2
4	Selbstlosigkeit	2
5	<i>Amtsbezeichnungen</i>	2
6	Ehrenamtlichkeit, Aufwandsersatz	2/3
7	<i>Verbandsmitgliedschaften</i>	3
8	Mitgliedschaften	3
9	<i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	3
10	Ehrenmitgliedschaft	3
11	<i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	3/4
12	Vereinsbeiträge	4
13	<i>Rechte der Mitglieder</i>	5
14	Pflichten der Mitglieder	5
15	<i>Stimmrecht und Wählbarkeit</i>	5
16	Organe	5
17	<i>Mitgliederversammlung</i>	6
18	Einberufung der Mitgliederversammlung	6
19	<i>Anträge an die Mitgliederversammlung</i>	6/7
20	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	7
21	<i>Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</i>	7
22	Vorstand	8/9
23	<i>Eigenständigkeit der Jugend</i>	9
24	Amtsdauer	9
25	<i>Protokollierung von Beschlüssen</i>	9
26	Versammlungsordnung	10
27	<i>Haftungsbeschränkung</i>	10
28	Kassenprüfung	10
29	<i>Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten</i>	11
30	Weitergabe von Daten	11
31	<i>Veröffentlichung von Daten</i>	11
32	Dauer der Datenspeicherung	11
33	<i>Anruf ordentlicher Gerichte</i>	12
34	Ehrungsordnung	12
35	<i>Satzungsänderungen</i>	12
36	Auflösung des Vereins	12
37	<i>Anfallsberechtigung</i>	13
38	Inkrafttreten	13

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turngemeinschaft Lauenburg" und hat seinen Sitz in Lauenburg/Elbe.
2. Der Verein wurde am ... in Lauenburg/Elbe gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck unter der Registernummer ... eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, sowie die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb,
 - b) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - d) Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter/innen,
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

§ 6 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz

1. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Diese Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial etc.
3. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgesetzt werden.

5. Die Einzelheiten müssen in einer Finanz- bzw. Haushaltsordnung geregelt werden, die vom Vorstand erlassen wird.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Weitere Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 7 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg e.V. und der Bundes-, Landes- oder Kreisfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Weitere Mitgliedschaften können vom Vorstand beschlossen werden, wenn diese im Sinne des Vereins sind.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß 7.1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.
4. Sobald eine neue Sportart aufgenommen wird, muss der Beitritt zum entsprechenden Fachverband durch den Vorstand erklärt werden.

§ 8 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang beim Vorstand erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln von Nr. 1 bis 4 entsprechend.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die noch nicht Mitglied im Verein ist.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Mitglieder, die ein Amt im Vorstand oder in den Abteilungen des Vereins innehatten, und deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1 a oder b erlischt, haben auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzugeben. Sie sind verpflichtet, Vereinseigentum sowie alle in Ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen zurückzugeben.
 - a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
 - c) groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern.
- 4.1. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Vorstand zulässig. Der Vorstand entscheidet endgültig. Gegebenenfalls kann ein Schlichter hinzugezogen werden
- 4.2. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Einspruchs nach einer Verhandlung, in welcher das ausgeschlossene Mitglied zu hören ist und zu der es mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen ist.
5. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von beschlossenen Vereinsbeiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, mindestens ein Monat vergangen ist. In diesem Fall ist ein Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds ausgeschlossen.
6. Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 12 Vereinsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge (Mitgliedsbeitrag, Aufnahmebeitrag, Umlagen und Arbeitsdienste) erhoben, deren Höhe nach Mitgliedergruppen unterschiedlich sein können. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
2. Umlagen dürfen maximal das Sechsfache des Jahres-Mitgliedsbeitrags betragen.
3. Die Höhe der vorgenannten Vereinsbeiträge wird vom Vorstand beschlossen.
4. Beitragsänderungen können auch rückwirkend zum 01.01. des Jahres beschlossen werden.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins (Höhe, Fälligkeiten u.a.) zu regeln.
6. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben, zu denen es sich gemeldet hat.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen und Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- d) auch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- e) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz nach den jeweils gültigen Bestimmungen gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - a) sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten,
 - b) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - d) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten,
 - e) die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten,
 - f) dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung zeitnah mitzuteilen,
 - g) die durch eigenes Verschulden entstandenen Verbandsstrafen und Gebühren dem Verein zu erstatten,
 - h) die vom Vorstand festgesetzten Beiträge zu zahlen.Über Ausnahmen kann der Vorstand auf begründeten Antrag entscheiden.
2. Alle Beiträge werden im Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) erhoben. Mitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilen, zahlen eine zusätzliche Gebühr, deren Höhe vom Vorstand beschlossen wird.
3. Gebühren, die durch Nichteinlösung von Lastschriften entstehen, sind vom Mitglied dem Verein zu erstatten.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Als Organmitglied haben auch Nichtmitglieder eine Stimme in der Mitgliederversammlung als gewähltes Mitglied des Vorstands,
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Kindern und Jugendlichen, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, kann ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht ausüben.
5. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat.

§ 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Jugendausschuss,
- d) die Obleute der einzelnen Sportarten

§ 17 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorstand dieses beschlossen hat oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Monate vorher in der örtlichen Tagespresse (z.B. Lauenburgische Landeszeitung), den bekannten Mitteilungskästen des Vereins und auf der Internetseite des Vereins anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen auf gleichem Weg wie die Ankündigung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes. Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge eingesehen werden können (z.B.: Aushangkästen, Internet, Geschäftsstelle, Vorstandsmitglieder).
3. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf Verlangen von Vereinsmitgliedern hat mit gleicher Einladungsfrist in angemessener Zeit durch den Vorstand schriftlich oder in anderer Textform zu erfolgen. Es muss den Grund der Einberufung und die Tagesordnung angegeben werden.
4. Falls schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail) eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.

§ 19 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, der Vorstand und die Ausschüsse.
2. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in schriftlicher Form mit Begründung fristgerecht (bis zu fünf Wochen vor der MV) an den Vorstand zu richten.
3. Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Satzungsänderungen können auf Grund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter

hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

7. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen genehmigt werden.

§ 20 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr (gleichzeitig Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr),
 - e) An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - f) Entscheidung über Darlehensaufnahmen über 10.000,00 Euro,
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - h) jährliche Entlastung des Vorstands,
 - i) Wahl der Kassenprüfer,
 - j) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - l) Satzungsänderungen,
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung, richtet sich nach dem Grund ihrer Einberufung.

§ 21 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder mit deren Einverständnis von einem anderen, mit einfacher Mehrheit zu wählenden, Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse können nur über Anträge/Sachverhalte erfolgen, die bei der Einladung (Tagesordnung) genannt wurden.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Schriftliche/Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dieses von einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
7. Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dieses von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird oder wenn für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen.
8. Blockwahlen sind zulässig, sofern nicht ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dagegen ist.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
10. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.
11. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 22 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer (Geschäftsführer),
 - d) Kassenwart.
2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB vertreten.
7. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein gilt, dass der Vorsitzende und der Kassenwart den Verein gemeinsam vertreten. Wenn ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes tatsächlich gehindert ist, wird dieser wie folgt vertreten:
 - a) der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) der Kassenwart zuerst durch den stellvertretenden Vorsitzenden, danach durch den Schriftführer.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
9. Die Vorstandssitzung wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
10. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) und mit Tagesordnung, zu erfolgen.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
13. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
14. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
15. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen ihre Pflichten verstoßen, mit geeigneten Disziplinarstrafen belegen.
16. Soweit sich die Aufgaben nicht aus der Amtsbezeichnung ergeben, wird die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, den der Vorstand nach seiner Wahl beschließt.
17. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss selbständig ergänzen. Die Ergänzung ist allerdings auf zwei Personen begrenzt.
18. Sollte es im Vereinsinteresse erforderlich sein, kann der Vorstand zu seiner Unterstützung haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter einstellen und eine

Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand nimmt dann gegenüber diesen Mitarbeitern die Arbeitgeberfunktion wahr.

19. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 23 Eigenständigkeit der Jugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung eigenständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung, für ein Jahr, gewählt.
4. Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Der Jugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 24 Amtsdauer

1. Gewählt werden Organmitglieder für die angegebene Dauer, ansonsten für vier Jahre.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Eintragung in das Vereinsregister hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Regelung gilt auch für den Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt.
4. Ansonsten endet jedes andere Amt im Verein mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger.
5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 25 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse ist ein Protokoll innerhalb einer Frist von vier Wochen anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
 - b) den Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter,
 - c) den Protokollführer,
 - d) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - e) die Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen der übrigen Organe,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - h) bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung.
4. Bei der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
5. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen nach der Versammlung auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen. Einsprüche gegen Inhalte der Protokolle können bis spätestens acht Wochen nach der Versammlung beim jeweiligen Vorstand eingereicht werden.

§ 26 Versammlungsordnung

Wenn in dieser Satzung nicht anderes festgelegt bzw. gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins folgende Regelungen:

- a) die Einladung bzw. Einberufung erfolgt schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung,
- b) Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich,
- c) die Öffentlichkeit oder die Anwesenheit bestimmter Personen kann beschlossen werden,
- d) alle Versammlungen und Sitzungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig,
- e) die Abstimmungen und Wahlen finden offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt,
- f) geheime Wahl erfolgt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt.

§ 27 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.
3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten bzw. deren gesetzliche Vertreter
4. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu vier geeignete Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben im Geschäftsjahr mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen. Dabei haben sie die Kasse des Vereins, einschließlich der Konten, Bücher, Kassenbelege, Vermögensaufstellung und Bilanz sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
4. Über die Prüfungen ist Protokoll zu führen und dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
6. Der Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung ist rechtzeitig vorher dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 29 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/- Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert.
2. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
3. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
4. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

§ 30 Weitergabe von Daten

1. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.
2. Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung.
3. Der Kassenführer darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

§ 31 Veröffentlichung von Daten

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt) veröffentlicht.
2. Die Anschriftenlisten enthalten als Daten von Verbänden und Organisationen jeweils den Verbands-/Organisationsnamen, eine vom Verband bzw. von der Organisation selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern.
3. Die Verbände/Organisationen können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.
4. Von den Vereinsmitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainer werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse aufgenommen. Schieds-/Kampfrichter und Übungsleiter/Trainer können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.

§ 32 Dauer der Datenspeicherung

Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainer werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 33 Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst zulässig, wenn alle entsprechenden Instanzen des Vereins ausgeschöpft sind.

§ 34 Ehrungsordnung

1. Vereinsmitglieder und weitere Personen, die sich in besonderer Form für den Sport und/oder den Verein eingesetzt und/oder verdient gemacht haben, können vom Verein durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied geehrt werden.
2. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
4. Anträge auf Ehrungen müssen vier Wochen vor dem Verleihungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
5. Ehrungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn sich das entsprechende Mitglied grob unsportlich oder grob vereinschädigend verhalten hat.

§ 35 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.
3. Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen.
5. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins mitgeteilt werden.

§ 36 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 1.1. Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - 1.2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
2. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist spätestens sechs Wochen danach eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - 2.1. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - 2.2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 37 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Schleswig-Holsteinischen Turnverband e.V. (SHTV) zu, die es dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke innerhalb des Landes und zur Förderung und Entwicklung des Sportes zu verwenden hat.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am ... beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.